

Der Landtag von Niederösterreich hat am ^{11. JULI 1991} beschlossen:

Gesetz über die Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes

Das NÖ Sozialhilfegesetz, LGBl. 9200, wird wie folgt geändert:

Nach § 48 werden folgende §§ 48a und 48b eingeführt:

§ 48a

Organisation der Sozialsprengel

- (1) Jeder Verwaltungsbezirk bildet einen Sozialsprengel. Der Sozialsprengel hat seinen Sitz am Sitz der Bezirksverwaltungsbehörde.
- (2) Durch Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde können auf Antrag des Sozialbeirates mehrere Sozialsprengel in einem Verwaltungsbezirk gebildet werden. In dieser Verordnung ist auch der jeweilige Sitz dieser Sozialsprengel festzulegen.
- (3) Die Landesregierung kann nach Anhörung des jeweiligen Sozialbeirates und unter der Voraussetzung, daß die finanzielle Bedeckung gewährleistet ist, für einzelne Sozialsprengel Modellversuche zur Erprobung der Sozialsprengel sowie zur Erarbeitung neuer Grundlagen einrichten und durchführen lassen, wobei für jeden Modellversuch eine wissenschaftliche Begleitung vorzusehen ist. Die Laufzeit eines solchen Modellversuchs ist auf drei Jahre zu begrenzen.
- (4) Dem Sozialbeirat obliegt als Organ des Sozialsprengels die grundsätzliche Beratung der Tätigkeit des Sozialsprengels. Er besteht aus:
 - o Vertretern der Gemeinden
 - o Interessenvertretern der pflegebedürftigen Menschen
 - o Vertretern der Sozialhilfeeinrichtungen, insbesondere der sozialen und sozialmedizinischen Dienste, der Pensionisten- und Pflegeheime sowie der Pflegeeinheiten, Pflegeplätze oder der psychosozialen Beratung

- o Vertretern der sozialpädagogischen Dienste
- o Vertretern der niedergelassenen Ärzte
- o Vertretern der Krankenanstalten und Rettungsdienste
- o Vertretern der Abteilungen für Soziales, Jugend und Gesundheit der Bezirksverwaltungsbehörde

(5) Der Sozialbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der nähere Bestimmungen über Entsendung, Rechte, Pflichten und Abberufung der Mitglieder sowie über die Arbeitsweise des Sozialbeirates enthalten sein müssen. Die wesentlichen Inhalte dieser Geschäftsordnung sind von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen.

(6) Die administrativen Angelegenheiten des Sozialsprengels werden von der zuständigen Abteilung der Bezirksverwaltungsbehörde besorgt.

(7) Die Tätigkeit im Sozialbeirat erfolgt ehrenamtlich.

(8) Den Verwaltungsaufwand des Sozialsprengels trägt unbeschadet der Regelung des Abs. 3 das Land.

§ 48b

Aufgaben des Sozialsprengels

(1) Dem Sozialsprengel obliegt die Koordination folgender Bereiche:

- o soziale Dienste,
- o sozialpädagogische Dienste,
- o sozialmedizinische Dienste,
- o Pensionisten- und Pflegeheime,
- o weiterer Sozialhilfeeinrichtungen, wie Pflegeeinheiten, Pflegeplätze oder psychosoziale Beratung,
- o Krankenanstalten,
- o niedergelassene Ärzte.

(2) Koordination im Sinne des Abs. 1 ist insbesondere:

- o Feststellung des Bedarfs nach Angeboten der im Abs. 1 genannten Einrichtungen im Sinne der Raumordnung und der Richtlinien des Landes
- o Abstimmen der Bedarfsdeckung (Über- und Unterversorgung feststellen und Initiativen zu einer ausgeglichenen Versorgung setzen)
- o qualitative und quantitative Versorgung sichern
- o Clearingstelle für Überschneidungen
- o Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch
- o Planen von Aktivitäten, jedoch keine Anordnungsfunktion
- o Zusammenarbeit fördern

(3) Weiters erfolgt im Sozialsprengel die Information, Auskunftserteilung und Beratung der Bevölkerung über die Angebote der im Abs. 1 genannten Einrichtungen. Dabei hat der Sozialsprengel Öffentlichkeitsarbeit im Sinne einer objektiven Information der pflege- und hilfsbedürftigen Menschen und deren Angehörigen zu leisten.

(4) Die im Abs. 1 genannten Einrichtungen sollen dem Sozialsprengel Jahrestätigkeitsberichte erstatten und diesen laufend über ihre Angebote und Aktivitäten informieren.

(5) Über die Tätigkeit der Sozialsprengel ist der zuständigen Abteilung beim Amt der NÖ Landesregierung jährlich ein Tätigkeitsbericht vorzulegen.

(6) Zur Klärung von Fachfragen können im Sozialsprengel Fach- und Arbeitsausschuß gebildet werden.

Gemäß Art. 22 der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001,
wird bekräftigt daß der obenstehende Gesetzesbeschluß